
S 37 EG 230/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Elterngeld Anspruchsberechtigung Inlandswohnsitz vorübergehender Auslandsaufenthalt der gesamten Familie Aufrechterhaltung des Wohnsitzes in Deutschland Schwerpunkt der Lebensverhältnisse Prognose zu Beginn des Bezugszeitraums Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände keine Bindung an die Feststellung des Wohnsitzes in steuerrechtlichen Kindergeldverfahren richterliche Überprüfung kein Beurteilungsspielraum der Verwaltung sozialgerichtliches Verfahren Prognose als hypothetische Tatsache Prognoseentscheidung der Tatsacheninstanz Bindung des Revisionsgerichts an Tatsachenfeststellungen Kontrollmaßstab im Revisionsverfahren Verfassungsrecht Inlandsbezug Erziehung und Betreuung des Kindes im Inland sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis Rumpfarbeitsverhältnis
Leitsätze	Das Fortbestehen des Wohnsitzes oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland ist im Rahmen einer Prognose unter Berücksichtigung aller zu Beginn des

Normenkette

elterngeldrechtlichen Bezugszeitraums
erkennbaren Umstände festzustellen.

[BEEG § 1 Abs 1 Nr 1](#) F: 2006-12-05

[BEEG § 1 Abs 1 Nr 4](#) F: 2006-12-05

[BEEG § 1 Abs 2 S 1 Nr 1](#) F: 2006-12-05

[BEEG § 1 Abs 2 S 2](#) F: 2006-12-05

SGB I [§ 30 Abs 3 S 1](#)

SGB I [§ 30 Abs 3 S 2](#)

SGB I [§ 37 S 1](#)

SGB I [§ 68 Nr 15](#)

SGB IV [§ 4 Abs 1](#)

[AO § 8](#) J: 1977

[AO § 9 S 1](#) J: 1977

[AO § 9 S 2](#) J: 1977

[AO § 124](#) J: 1977

[SGG § 163](#)

[GG Art 3 Abs 1](#)

[GG Art 6 Abs 1](#)

1. Instanz

Aktenzeichen

S 37 EG 230/14

Datum

10.05.2016

2. Instanz

Aktenzeichen

L 9 EG 24/16

Datum

08.03.2018

3. Instanz

Datum

27.03.2020

Die Revision der Klāgerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. März 2018 wird zur¼ckgewiesen. Au¼rgerichtliche Kosten sind auch f¼r das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Gr¼nde:

I

1

Die Beteiligten streiten Åber einen Anspruch der Klāgerin auf Elterngeld f¼r die Zeit vom 2.8.2013 bis 1.8.2014 wāhrend ihres Aufenthalts in China.

2

Die Klāgerin ist deutsche Staatsangeh¼rige, verheiratet und Mutter ihrer am

2.8.2013 in China geborenen Tochter A. Vor der Geburt ihrer Tochter stand die Klāgerin in Deutschland in einer Vollzeitbeschäftigung.

3

Vom 1.7.2013 bis 25.10.2014 arbeitete der in Deutschland bei der A. AG beschäftigte Ehemann im Rahmen eines Global Assignment Vertrags in China bei einer rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaft, der A. (China) E. M. Co Ltd. Dort lebte die Klāgerin in dieser Zeit mit ihrem Ehemann und der gemeinsamen Tochter. Eine Erwerbstätigkeit hätte sie nicht aus. Ihre Wohnung in Deutschland behielt die Familie bei.

4

Der Ehemann hatte mit der chinesischen Tochtergesellschaft einen gesonderten (lokalen) Arbeitsvertrag geschlossen, während das Arbeitsverhältnis mit der A. AG in Deutschland ruhend gestellt wurde. Die Dauer des Auslandseinsatzes war ursprünglich bis 30.6.2014 befristet mit der Möglichkeit einer Verlängerung, von der im April 2014 Gebrauch gemacht wurde. Vertraglich richteten sich die Arbeitsbedingungen nach chinesischem Recht. Der Ehemann der Klāgerin fand über einen Makler im Rahmen einer Dienstreise vor Ort in China eine 85 qm große möblierte Wohnung, die von der Familie am 2.7.2013 bis zu ihrer Rückkehr nach Deutschland am 25.10.2014 bezogen wurde.

5

Am 15.10.2013 beantragte die Klāgerin Elterngeld für den 1. bis 12. Lebensmonat ihrer Tochter (2.8.2013 bis 1.8.2014). Als Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt gab sie Deutschland an. Ihr Ehemann sei derzeit als Entsandter in China beschäftigt. Da sich die Tätigkeit auf ein Jahr beschränke und sie in regelmäßigen Abständen zu Besuch nach Deutschland fliegen, sei die dortige Wohnung weiterhin ihr Hauptwohnsitz.

6

Der Beklagte lehnte den Elterngeldantrag der Klāgerin ab, weil der Ehemann einen lokalen Arbeitsvertrag mit dem chinesischen Arbeitgeber geschlossen habe und durch den länger als ein Jahr andauernden Aufenthalt in China kein Wohnsitz in Deutschland bestehe. Die Klāgerin habe sich nur einmal kurz besuchsweise in Deutschland aufgehalten (1.2. bis 15.2.2014). Der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse habe in China gelegen. Es sei unerheblich, dass die Wohnung in Deutschland weiterhin zur Verfügung gestanden und jederzeit habe genutzt werden können (Bescheid vom 18.7.2014; Widerspruchsbescheid vom 3.11.2014).

7

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 10.5.2016). Die Berufung hat das LSG zurückgewiesen (Urteil vom 8.3.2018). Seine Entscheidung hat es im

Wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt: Die Klägerin habe in den ersten 12 Lebensmonaten ihrer Tochter während des Aufenthalts in China weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt. Der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse habe sich im streitgegenständlichen Zeitraum mit der Ankunft in China Anfang Juli 2013 ausschließlich dort befunden. In China habe man als Familie in allen Facetten gelebt. Der Ehemann sei rechtlich durch den Arbeitsvertrag an den Aufenthalt in China gebunden gewesen. Dort sei die gemeinsame Tochter geboren und in ihrer ersten Lebensphase betreut und erzogen worden. Dem stehe der ursprünglich auf ein Jahr angelegte Aufenthalt nicht entgegen, da eine Verlängerung vertraglich von Anfang an im Bereich des Möglichen gelegen habe. Im Rahmen der anzustellenden Prognose dürfte nicht übersehen werden, dass es der Klägerin gerade auf die Herstellung der familiären Gemeinschaft angekommen sei; dies überhaupt sei für sie der Grund gewesen, ihren Ehemann zu begleiten. Die Herstellung und Aufrechterhaltung der familiären Gemeinschaft sei für sie das Leitmotiv gewesen, an das sie sich gebunden gefühlt habe. Deshalb habe die Klägerin der arbeitsvertraglichen Verlängerung des Auslandsaufenthalts ihres Ehemanns zugestimmt und sei während der gesamten Verlängerungsphase dort geblieben. Durch diese komplette Hinwendung zu China sei die dort prognostisch zu verbringende Zeit lang genug gewesen, um nicht nur als unerhebliches Intermezzo zu erscheinen. Der Aufenthalt in China sei nicht neben einem parallel in Deutschland bestehenden Aufenthalt hergelaufen, sondern habe diesen bis zur Rückkehr nach Deutschland vollständig abgelöst. Der Ehemann der Klägerin sei auch nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Ausstrahlungswirkung im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nach China entsandt worden. Mit der A. AG in Deutschland habe während seines Auslandseinsatzes nur noch ein sog Rumpfarbeitsverhältnis bestanden.

8

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von [Â§ 30 Abs 3 Satz 1 SGB I](#) iVm Â§ 1 Abs 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG). Zu Unrecht sei das LSG von einer Wohnsitzaufgabe in Deutschland während des zunächst nur auf ein Jahr befristeten Aufenthalts in China ausgegangen. Die auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgelegte Wohnung in Deutschland sei gerade deshalb aufrechterhalten worden, weil sie dort den Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse gesehen habe. Dies sei durch den Aufenthalt in China nicht erschüttert worden, sodass der inländische Wohnsitz durch den Auslandsaufenthalt nicht eingebrochen worden sei. Zudem sei ihr während des China-Aufenthalts Kindergeld gewährt worden.

9

Die Klägerin beantragt, die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. März 2018 und des Sozialgerichts München vom 10. Mai 2016 aufzuheben sowie den beklagten Freistaat unter Aufhebung des Bescheids vom 18. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. November 2014 zu verurteilen, ihr Elterngeld für den 1. bis 12. Lebensmonat ihrer am 2. August 2013 geborenen

Tochter A. zu gewÄhren.

10

Der beklagte Freistaat beantragt, die Revision zurÄckzuweisen.

11

Er hÄlt das angefochtene Urteil fÄr zutreffend.

12

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÄndliche Verhandlung einverstanden erklÄrt ([Ä§ 124 Abs 2](#), [Ä§ 153 Abs 1](#), [Ä§ 165 Satz 1 SGG](#)).

II

13

Die zulÄssige Revision der KlÄgerin ist unbegrÄndet und deshalb zurÄckzuweisen ([Ä§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, dass die KlÄgerin fÄr die Zeit vom 1. bis 12. Lebensmonat ihrer Tochter keinen Anspruch auf Elterngeld hat. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind rechtmÄßig und verletzen die KlÄgerin nicht in ihren Rechten.

14

1. Die KlÄgerin wendet sich mit ihrer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ä§ 54 Abs 1 Satz 1](#), [Abs 4](#), [Ä§ 56 SGG](#)) gegen den Bescheid des Beklagten vom 18.7.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3.11.2014 ([Ä§ 95 SGG](#)), mit dem dieser den Antrag der KlÄgerin auf Elterngeld fÄr den 1. bis 12. Lebensmonat ihrer Tochter wÄhrend des Aufenthalts in China abgelehnt hat.

15

Die Vorinstanzen sind zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass der KlÄgerin im streitbefangenen Zeitraum (2.8.2013 bis 1.8.2014) kein Elterngeld zusteht, weil sie in dieser Zeit keinen Wohnsitz oder gewÄhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte (dazu unter 2.) und weder sie noch ihr Ehemann im Rahmen eines in Deutschland bestehenden BeschÄftigungsverhÄltnisses nach China "entsandt" waren, das nach [Ä§ 4 Abs 1 SGB IV](#) dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterlag (dazu unter 3.). Verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht (dazu unter 4.).

16

2. Einen Anspruch auf Elterngeld hat nach [Â§ 1 Abs 1 BEEG](#) (in der hier noch maßgeblichen bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung des Gesetzes vom 5.12.2006, [BGBl I 2748](#)), wer 1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, 2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, 3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und 4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

17

Nach den bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) liegen die Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs 1 Nr 2 bis 4 BEEG](#) im Fall der Klägerin vor. Denn sie lebte in einem Haushalt mit der von ihr selbst erzogenen und betreuten Tochter und übte in China keine Erwerbstätigkeit aus. Die Klägerin erfüllte allerdings nicht die Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs 1 Nr 1 BEEG](#). Das LSG hat aber wie zuvor bereits das SG aber in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise entschieden, dass die Klägerin während des hier entscheidungserheblichen Zeitraums vom 2.8.2013 bis 1.8.2014 weder ihren Wohnsitz (dazu unter a) noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (dazu unter b) in Deutschland hatte.

18

a) Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass der Wohnsitz der Klägerin in Deutschland während ihres Aufenthalts in China nicht mehr fortbestanden hat. Das Fortbestehen des Wohnsitzes in Deutschland während eines Auslandsaufenthalts des Elterngeldberechtigten (dazu unter aa) ist von den Tatsachengerichten im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtungsweise unter Berücksichtigung aller zu Beginn des entscheidungserheblichen Bezugszeitraums erkennbaren Umstände zu prüfen (dazu unter bb). Die auf dieser Grundlage getroffene Schlussfolgerung des LSG, dass die Klägerin ihren Wohnsitz in dieser Zeit nicht im Inland hatte, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden (dazu unter cc).

19

aa) Nach [Â§ 30 Abs 3 Satz 1 SGB I](#), der gemäß [Â§ 37 Satz 1](#), [Â§ 68 Nr 15 SGB I](#) auch für das Elterngeldrecht und damit im Rahmen des [Â§ 1 Abs 1 Nr 1 BEEG](#) gilt, hat jemand den Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Dabei ist entscheidend, ob ein an den objektiven Verhältnissen zu messender realisierbarer Wille vorhanden ist, an einem bestimmten Ort zu wohnen (Senatsurteil vom 3.12.2009 â€‹ [B 10 EG 6/08 R](#) â€‹ [BSGE 105, 70](#) = [SozR 4-7833 Â§ 1 Nr 10](#), RdNr 25). Der bloße Besitz einer Wohnung reicht ebenso wenig aus, wie die polizeiliche oder ordnungsbehördliche Meldung eines Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt. Vielmehr muss eine ausreichende Benutzung hinzukommen (Senatsurteil vom 20.12.2012 â€‹ [B 10 EG 16/11 R](#) â€‹ [SozR 4-7837 Â§ 12 Nr 1](#) RdNr 18). Es kommt maßgeblich auf das Bestehen eines Lebensmittelpunkts von bestimmter Dauer an (Senatsurteil vom 3.12.2009 â€‹ [B 10 EG 6/08 R](#) â€‹ [BSGE 105, 70](#) = [SozR 4-7833 Â§ 1 Nr 10](#), RdNr 31); die Wohnung muss daher den (oder

einen) Schwerpunkt der Lebensverhältnisse bilden (Senatsurteil vom 20.12.2012 â [B 10 EG 16/11 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 12 Nr 1 RdNr 18). Eine vorÃ¼bergewende rÃumliche Trennung vom Wohnort steht der Beibehaltung eines Wohnsitzes nicht entgegen (BSG Urteil vom 28.5.1997 â [14/10 RKg 14/94](#) â [SozR 3-5870 Â§ 2 Nr 36](#) S 141).

20

Da ein Wohnsitz auch dann gegeben ist, wenn eine Wohnung nicht stÃ¤ndig benutzt wird, kann eine Person auch mehrere Wohnsitze im In- und/oder Ausland haben (Senatsurteil vom 20.12.2012 â [B 10 EG 16/11 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 12 Nr 1 RdNr 18). Voraussetzung ist aber, dass nach den erkennbaren inneren und ÃuÃeren UmstÃ¤nden der Lebensmittelpunkt zeitlich und Ãrtlich zwei Wohnungen in verschiedenen Orten zuzuordnen ist und so zwei Schwerpunkte der LebensverhÃltnisse gebildet worden sind (BSG Urteil vom 28.5.1997 â [14/10 RKg 14/94](#) â [SozR 3-5870 Â§ 2 Nr 36](#) S 140 f). Die Feststellung, dass ein Auslandsaufenthalt ausschlieÃlich der DurchfÃ¼hrung einer bestimmten MaÃnahme dient, er deshalb von vornherein zeitlich beschrÃ¤nkt ist und der Betroffene die Absicht hat, nach dem Abschluss der MaÃnahme an den bisherigen Wohnort zurÃ¼ckzukehren, reicht allerdings allein nicht aus, vom Fortbestand des bisherigen Wohnsitzes wÃ¤hrend des Auslandsaufenthalts auszugehen (BSG Urteil vom 28.5.1997 â [14/10 RKg 14/94](#) â [SozR 3-5870 Â§ 2 Nr 36](#) S 141). Denn die Feststellung der RÃ¼ckkehrabsicht besagt grundsÃ¤tzlich nichts darÃ¼ber, ob der Inlandswohnsitz wÃ¤hrend des vorÃ¼bergewenden Auslandsaufenthalts beibehalten oder aufgegeben und nach der RÃ¼ckkehr neu begrÃ¼ndet wird. Der Inlandswohnsitz wird in solchen FÃllen nur dann beibehalten, wenn der Betroffene entweder seinen Lebensmittelpunkt weiterhin am bisherigen Wohnort hat (keine WohnsitzbegrÃ¼ndung am Ort des Auslandsaufenthalts) oder er zwar keinen einheitlichen Lebensmittelpunkt mehr hat, er aber nunmehr Ã¼ber zwei Schwerpunkte seiner LebensverhÃltnisse verfÃ¼gt und einer davon am bisherigen Wohnort liegt (zwei Wohnsitze). Dort muss weiterhin eine Wohnung unterhalten werden (BSG Urteil vom 28.5.1997 â [14/10 RKg 14/94](#) â [SozR 3-5870 Â§ 2 Nr 36](#) S 142).

21

Das BSG hat zwar in seinem Urteil vom 28.5.1997 ([14/10 RKg 14/94](#) â [SozR 3-5870 Â§ 2 Nr 36](#) S 141 f) ausgefÃ¼hrt, dass bei Auslandsaufenthalten, die auf eine Dauer von nicht mehr als einem Jahr angelegt sind, im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass ein Schwerpunkt der LebensverhÃltnisse weiterhin am bisherigen Wohnort liegt, sofern Vorsorge dafÃ¼r getroffen ist, dass eine dauerhafte RÃ¼ckkehr in die Wohnung jederzeit mÃ¶glich ist. Bei von vornherein auf mehr als ein Jahr angelegten Auslandsaufenthalten reichen nach dieser BSG-Entscheidung hingegen die Feststellung der RÃ¼ckkehrabsicht und der MÃ¶glichkeit der jederzeitigen RÃ¼ckkehr in die Wohnung allein nicht aus, um die Aufrechterhaltung des Inlandswohnsitzes anzunehmen. Auch kurzzeitige Besuche und sonstige kurzfristige Aufenthalte zu Urlaubs-, Berufs- oder familiÃ¤ren Zwecken, die nicht einem Aufenthalt mit Wohncharakter gleichkommen und daher

nicht "zwischenzeitliches Wohnen" in der bisherigen Wohnung bedeuten, Ändern daran nichts.

22

Allerdings ist auch nach diesem Urteil des BSG die dort genannte "Jahresgrenze" keine absolute Grenze, wie sich bereits aus der Formulierung "im Regelfall" ergibt. Allenfalls handelt es sich bei ihr um eine Vermutung für die Aufrechterhaltung eines Inlandswohnsitzes während eines Auslandsaufenthalts, die allerdings durch die stets zu beachtenden besonderen Umstände des Einzelfalls widerlegt werden kann. Dies gilt umso mehr, als sich dem Gesetz eine feste allgemeingültige Grenze im Sinne einer Höchst- oder Mindestzeit für ein "zwischenzeitliches Wohnen" im Inland während eines Auslandsaufenthalts nicht entnehmen lässt, und die Frage, ob jemand bei einem Auslandsaufenthalt seinen inländischen Wohnsitz beibehält, regelmäßig von einer Vielzahl von Faktoren (aller Umstände des Einzelfalls) abhängt. In diesem Kontext hat sich das BSG bereits wiederholt gegen eine starre Zeitgrenze bei der Anwendung des [Â§ 30 Abs 3 SGB I](#) ausgesprochen (vgl BSG Urteil vom 31.10.2012 â€‹ [B 13 R 1/12 R](#) â€‹ [BSGE 112, 116](#) = SozR 4-1200 Â§ 30 Nr 6, RdNr 31; Senatsurteil vom 30.9.1996 â€‹ [10 RKg 29/95](#) â€‹ [BSGE 79, 147](#), 151 = [SozR 3-5870 Â§ 2 Nr 33](#) S 130; BSG Urteil vom 25.6.1987 â€‹ [11a REg 1/87](#) â€‹ [BSGE 62, 67](#), 69 = SozR 7833 Â§ 1 Nr 1 S 2 f).

23

Bei der Beurteilung des Wohnsitzes kommt es letztlich maßgeblich auf den Lebensmittelpunkt an. Das Unterhalten eines Wohnsitzes erfordert ein reales Verhalten in Bezug auf einen Lebensmittelpunkt. Der Wohnsitz liegt dort, wo jemand über die räumliche Bleibe hinaus den "Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen" hat (so Senatsurteil vom 30.9.1996 â€‹ [10 RKg 29/95](#) â€‹ [BSGE 79, 147](#), 149 = [SozR 3-5870 Â§ 2 Nr 33](#) S 128) oder der "Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse" ist (so Senatsurteil vom 20.12.2012 â€‹ [B 10 EG 16/11 R](#) â€‹ SozR 4-7837 Â§ 12 Nr 1 RdNr 18; BSG Urteil vom 6.3.2013 â€‹ [B 11 AL 5/12 R](#) â€‹ SozR 4-1200 Â§ 30 Nr 8 RdNr 12).

24

bb) Hiervon ausgehend erfolgt die Prüfung, ob bei einem Auslandsaufenthalt eines Elterngeldberechtigten der Wohnsitz nach [Â§ 30 Abs 3 Satz 1 SGB I](#) iVm [Â§ 1 Abs 1 Nr 1 BEEG](#) in Deutschland fortbesteht, in drei Schritten.

25

In einem ersten Schritt sind alle mit dem Innehaben der Wohnung in Deutschland und der Wohnung im Ausland verbundenen Umstände des Einzelfalls festzustellen (vgl Senatsurteil vom 30.9.1996 â€‹ [10 RKg 29/95](#) â€‹ [BSGE 79, 147](#), 148 = [SozR 3-5870 Â§ 2 Nr 33](#) S 128; vgl auch BSG Urteil vom 17.12.2014 â€‹ [B 8 SO 19/13 R](#) â€‹ juris RdNr 15 zum "gewöhnlichen Aufenthalt"); dies können subjektive wie objektive, tatsächliche wie rechtliche Umstände sein (Senatsurteil vom 30.9.1996

â□□ [10 RKg 29/95](#) â□□ [BSGE 79, 147](#), 148 f = [SozR 3-5870 Â§ 2 Nr 33](#) S 128; vgl auch BSG Urteil vom 31.10.2012 â□□ [B 13 R 1/12 R](#) â□□ [BSGE 112, 116](#) = SozR 4-1200 Â§ 30 Nr 6, RdNr 32; BSG Urteil vom 10.12.2013 â□□ [B 13 R 9/13 R](#) â□□ juris RdNr 28 und 30, jeweils zum "gewöhnlichen Aufenthalt").

26

In einem zweiten Schritt sind im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtung unter Berücksichtigung aller zu Beginn des entscheidungserheblichen Bezugszeitraums die für die Beurteilung der künftigen Entwicklung erkennbaren Umstände zu wärdigen.

27

Schließlich ist in einem dritten und letzten Schritt auf dieser Grundlage die Prognose zu treffen, ob der Elterngeldberechtigte die Wohnung in Deutschland während des Auslandsaufenthalts im Bezugszeitraum weiterhin innehaben, er also die Wohnung in dieser Zeit weiter beibehalten und benutzen wird (vgl. Senatsurteil vom 17.5.1989 â□□ [10 RKg 19/88](#) â□□ [BSGE 65, 84](#), 86 = SozR 1200 Â§ 30 Nr 17 S 17; Senatsurteil vom 23.2.1988 â□□ [10 RKg 17/87](#) â□□ [BSGE 63, 47](#), 49 = SozR 5870 Â§ 1 Nr 14 S 32; BSG Urteil vom 17.12.2014 â□□ [B 8 SO 19/13 R](#) â□□ juris RdNr 15; BSG Urteil vom 31.10.2012 â□□ [B 13 R 1/12 R](#) â□□ [BSGE 112, 116](#) = SozR 4-1200 Â§ 30 Nr 6, RdNr 25).

28

Zum Wesen einer Prognoseentscheidung gehört es, dass aufgrund feststehender Umstände oder festgestellter Tatsachen Schlussfolgerungen für eine künftige, ungewisse Entwicklung gezogen werden. Denn die Prognose ist bereits begriffsnotwendig zukunftsbezogen (Senatsurteil vom 28.3.2019 â□□ [B 10 LW 1/17 R](#) â□□ SozR 4-5868 Â§ 3 Nr 4 RdNr 20, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen). Ist nach der Prognose davon auszugehen, dass der Elterngeldberechtigte während eines Auslandsaufenthalts bei Beginn des für das Elterngeld beanspruchten Bezugszeitraums seine Wohnung in Deutschland nicht beibehält und benutzt, so hat er in Deutschland keinen Wohnsitz mehr. Das Gleiche ist vom Zeitpunkt der Änderung anzunehmen, wenn die maßgeblichen Umstände hierfür erst zu einem späteren Zeitpunkt (zB bei einem Auslandsaufenthalt während eines bereits laufenden Bezugs von Elterngeld) sprechen und nicht schon bei Beginn des Bezugszeitraums (vgl. Senatsurteil vom 23.2.1988 â□□ [10 RKg 17/87](#) â□□ [BSGE 63, 47](#), 49 = SozR 5870 Â§ 1 Nr 14 S 33; Senatsurteil vom 17.5.1989 â□□ [10 RKg 19/88](#) â□□ [BSGE 65, 84](#), 86 = SozR 1200 Â§ 30 Nr 17 S 17). Wenn nach der Prognoseentscheidung eine Änderung der Prognosegrundlage eintritt, kann der Wohnsitz an dem Ort daher auch nur vom Zeitpunkt der Änderung an entfallen oder â□□ umgekehrt â□□ (wieder) begründet werden (vgl. BSG Urteil vom 10.12.2013 â□□ [B 13 R 9/13 R](#) â□□ juris RdNr 29; BSG Urteil vom 31.10.2012 â□□ [B 13 R 1/12 R](#) â□□ [BSGE 112, 116](#) = SozR 4-1200 Â§ 30 Nr 6, RdNr 26; Lilge in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Aufl. 2019, Â§ 30 RdNr 57). Von den Tatsachengerichten ist die Prognoseentscheidung der Verwaltung

vollständig überprüfbar. Ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum steht der Verwaltung nicht zu (vgl. Senatsurteil vom 28.3.2019 – [B 10 LW 1/17 R](#) – SozR 4-5868 Â§ 3 Nr 4 RdNr 24 mwN, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen).

29

Die Prognose ist rechtsfehlerhaft, wenn die der getroffenen Prognose zugrundeliegenden Tatsachen nicht richtig festgestellt oder nicht alle wesentlichen in Betracht kommenden Umstände hinreichend gewürdigt worden sind oder wenn die Prognose auf rechtlich falschen oder sachwidrigen Erwägungen beruht (stRspr, zB Senatsurteil vom 30.9.1996 – [10 RKg 29/95](#) – [BSGE 79, 147](#), 151 = [SozR 3-5870 Â§ 2 Nr 33](#) S 131; Senatsurteil vom 17.5.1989 – [10 RKg 19/88](#) – [BSGE 65, 84](#), 87 = SozR 1200 Â§ 30 Nr 17 S 18; BSG Urteil vom 31.10.2012 – [B 13 R 1/12 R](#) – [BSGE 112, 116](#) = SozR 4-1200 Â§ 30 Nr 6, RdNr 27 f).

30

Verfahrensrechtlich ist das Stellen einer Prognose die Feststellung einer hypothetischen Tatsache (Senatsurteil vom 17.5.1989 – [10 RKg 19/88](#) – [BSGE 65, 84](#), 86 = SozR 1200 Â§ 30 Nr 17 S 18; BSG Urteil vom 31.10.2012 – [B 13 R 1/12 R](#) – [BSGE 112, 116](#) = SozR 4-1200 Â§ 30 Nr 6, RdNr 27; BSG Urteil vom 22.3.1988 – [8/5a RKn 11/87](#) – [BSGE 63, 93](#), 98 = SozR 2200 Â§ 205 Nr 65 S 184; BSG Urteil vom 7.4.1987 – [11b RAr 7/86](#) – [SozR 4100 Â§ 44 Nr 47](#) S 115). Im Gerichtsverfahren ist es allein Aufgabe der Tatsachengerichte, die notwendigen Ermittlungen durchzuführen und daraus die Prognose abzuleiten. Wie bei einer sonstigen Tatsachenfeststellung entscheidet das Gericht bei einer Prognose nach freier Überzeugung (BSG Urteil vom 16.6.2015 – [B 13 R 36/13 R](#) – juris RdNr 27; BSG Urteil vom 10.12.2013 – [B 13 R 9/13 R](#) – juris RdNr 34).

31

Die hiernach getroffene Prognose (als solche) und die Feststellung der für ihre Erstellung notwendigen Tatsachen, Umstände oder Anhaltspunkte gehören nicht zur Rechtsanwendung; deshalb können sie vor dem Revisionsgericht nur mit Verfahrensregeln angegriffen werden (stRspr, zB Senatsurteil vom 17.5.1989 – [10 RKg 19/88](#) – [BSGE 65, 84](#), 86 = SozR 1200 Â§ 30 Nr 17 S 18; Senatsurteil vom 22.3.1988 – [10 RKg 17/87](#) – [BSGE 63, 93](#), 98 = SozR 2200 Â§ 205 Nr 65 S 184; BSG Urteil vom 14.12.2017 – [B 8 SO 16/16 R](#) – SozR 4-3500 Â§ 27b Nr 1 RdNr 9 mwN; BSG Urteil vom 16.6.2015 – [B 13 R 36/13 R](#) – juris RdNr 27 mwN). Erfolgt dies von den Verfahrensbeteiligten nicht, sind sie für das BSG bindend ([Â§ 163 SGG](#)). Das BSG hat dann – wie beim Wohnsitz – lediglich noch zu prüfen, ob das LSG für seine Prognose sachgerechte Kriterien gewährt hat und ob die Prognose auf rechtlich falschen oder unsachlichen Erwägungen beruht (BSG Urteil vom 16.6.2015 – [B 13 R 36/13 R](#) – juris RdNr 28 mwN).

46

bb) Auch hier hat das LSG aus den von der Klägerin nicht mit Verfahrensregeln

angegriffenen Tatsachenfeststellungen in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise gefolgert, dass die Klägerin während des Aufenthalts in China dort auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat. Dies erschließt sich – wie oben im Einzelnen ausgeführt – schon daraus, dass sie nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ([Â§ 163 SGG](#)) mit ihrer Familie im streitigen Zeitraum in China von Anbeginn an den örtlichen Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse hatte. Hierbei hat das LSG für seine Sachentscheidung bei gebotener ex-ante Betrachtungsweise sachgerechte Anknüpfungstatsachen gewählt, seine Prognose unter Berücksichtigung und Würdigung aller zu Beginn des entscheidungserheblichen Zeitraums erkennbaren Umstände getroffen und sich hierbei auch nicht auf rechtlich falsche oder unsachliche Erwägungen gestützt.

47

3. Der fehlende Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Klägerin in Deutschland während des hier streitbefangenen Zeitraums kann nicht mit Hilfe der sozialversicherungsrechtlichen Ausstrahlungswirkung iS des [Â§ 1 Abs 2 Satz 1 Nr 1 Alt 1 und Satz 2 BEEG](#) in der hier maßgeblichen bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung des Gesetzes vom 5.12.2006 (aaO) kompensiert werden. Danach hat Anspruch auf Elterngeld auch, wer ohne einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland nach [Â§ 4 SGB IV](#) dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt (Satz 1 Nr 1 Alt 1). Dies gilt ua auch für den mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebenden Ehegatten (Satz 2).

48

Die Klägerin selbst hat im streitbefangenen Zeitraum in China keine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Sie zählt aber auch nicht über ihren Ehemann zum Kreis der Anspruchsberechtigten. Ihr Ehemann erfüllt die Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs 2 Satz 1 Nr 1 Alt 1 BEEG](#) nicht. Er arbeitete in China nicht im Rahmen seines deutschen Beschäftigungsverhältnisses, wie es [Â§ 4 Abs 1 SGB IV](#) für die sozialversicherungsrechtliche Ausstrahlungswirkung verlangt. Die in dieser Zeit verbliebene "Restbindung" an den deutschen Arbeitgeber beschränkte sich vielmehr auf ein sog Rumpfarbeitsverhältnis, welches nicht geeignet ist, einen Anspruch auf Elterngeld zu begründen (vgl. Senatsurteil vom 24.6.2010 – [B 10 EG 12/09 R](#) – SozR 4-7833 Â§ 1 Nr 11 RdNr 19 ff).

49

Ein der Ausstrahlung entgegenstehendes inländisches Rumpfarbeitsverhältnis ist im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass für die Beschäftigung im Ausland ein neues Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber begründet wird, dass die Hauptpflichten aus dem mit dem deutschen Arbeitgeber geschlossenen Vertrag ruhen, dass dieser Vertrag erst nach der Rückkehr nach Deutschland wieder seine volle Wirksamkeit entfalten soll und dass während des Zeitraums der befristeten Beschäftigung im Ausland die Arbeitgeberfunktion,

insbesondere das Weisungsrecht, auf den ausländischen Arbeitgeber ¼bergeht (vgl. Senatsurteil vom 24.6.2010 â [B 10 EG 12/09 R](#) â SozR 4-7833 Â§ 1 Nr 11 RdNr 18; BSG Urteil vom 23.10.2003 â [B 4 RA 15/03 R](#) â [BSGE 91, 245](#) = [SozR 4-2600 Â§ 56 Nr 1](#), RdNr 21; BSG Urteil vom 17.11.1992 â [4 RA 15/91](#) â [BSGE 71, 227](#), 234 f = [SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 4](#) S 18 f).

50

Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Das LSG hat festgestellt, dass der Ehemann der Klâgerin wâhrend des hier streitbefangenen Zeitraums bei einer rechtlich selbststândigen chinesischen Tochtergesellschaft in China arbeitete, wâhrend sein Arbeitsverhâltnis mit der A. AG in Deutschland ruhte. Der Klâger hatte einen gesonderten (lokalen) Arbeitsvertrag mit dieser Tochtergesellschaft geschlossen und unterlag dem chinesischen Arbeitsrecht und dem Weisungsrecht seines dortigen Arbeitgebers. Das Beschâftigungsverhâltnis des Ehegatten der Klâgerin mit der A. AG sollte erst nach dessen Râckkehr wieder seine volle Wirksamkeit entfalten. Bei diesen vom LSG festgestellten Vertragsgestaltungen wâhrend der Zeit in China lag kein Beschâftigungsverhâltnis mit Ausstrahlungswirkung iS des [Â§ 4 Abs 1 SGB IV](#) vor (vgl. hierzu BSG Urteil vom 5.12.2006 â [B 11a AI 3/06 R](#) â [SozR 4-2400 Â§ 4 Nr 1](#) RdNr 17 und 23; LSG Baden-Wârttemberg Urteil vom 6.2.2018 â [L 11 EG 4286/16](#) â juris RdNr 33). Dies wird von der Klâgerin zu Recht auch nicht in Zweifel gezogen.

51

4. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das vom Senat gefundene Ergebnis bestehen nicht. Insbesondere enthâlt die Anknâpfung der Elterngeldberechtigung an einen inlândischen Wohnsitz oder gewâhnlichen Aufenthalt oder an ein fortbestehendes inlândisches Sozialversicherungsverhâltnis keine willkârliche Leistungsvorgabe. Dem Gesetzgeber steht bei der Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang er Elterngeld als steuerfinanzierte Sozialleistungen gewâhrt, ein weiter Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfG (Kammer) Beschluss vom 9.11.2011 â [1 BvR 1853/11](#) â [BVerfGK 19, 186](#), 189 und 193; Senatsurteil vom 21.6.2016 â [B 10 EG 8/15 R](#) â [BSGE 121, 222](#) = SozR 4-7837 Â§ 2b Nr 1, RdNr 28). Dies gilt insbesondere auch fâr die Abgrenzung des begânstigten Personenkreises (vgl. Senatsurteil vom 24.6.2010 â [B 10 EG 12/09 R](#) â SozR 4-7833 Â§ 1 Nr 11 RdNr 33 mwN auch auf die Rspr des BVerfG). âberdies ist nicht ersichtlich und von der Klâgerin auch nicht vorgetragen, dass sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ([Art 3 Abs 1 GG](#)) in Verbindung mit dem Willkârverbot ([Art 20 Abs 3 GG](#)) oder aus anderen Verfassungsnormen die Verpflichtung ergibt, im Ausland lebende deutsche Staatsangehârige generell bei der Gewâhrung von Elterngeld zu berâcksichtigen. Der Staat ist auch bei einem Wohnsitz oder gewâhnlichen Aufenthalt im Inland nicht verpflichtet, jegliche die Familie betreffende Belastung auszugleichen (vgl. BVerfG (Kammer) Beschluss vom 10.3.2010 â [1 BvL 11/07](#) â juris RdNr 45; BVerfG (Kammer) Beschluss vom 6.5.2004 â [2 BvR 1375/03](#) â juris RdNr 15).

Mit der Anknüpfung des Elterngelds an einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder die sozialversicherungsrechtliche Ausstrahlungswirkung werden zwar ua die Familien (Erziehende/Ehegatten/Lebenspartner) schlechter gestellt, die ihr Kind ohne Beibehaltung eines Inlandswohnsitzes und ohne den Fortbestand eines deutschen Beschäftigungsverhältnisses im Ausland erziehen. Mit dieser Ungleichbehandlung verfolgt der Gesetzgeber jedoch ein rechtlich zulässiges Differenzierungsziel. Zudem orientiert er sich mit dem Ausschluss dieser Personengruppe an geeigneten Differenzierungskriterien, um dieses Differenzierungsziel angemessen und insgesamt verhältnismäßig zu erreichen.

Die Gewährung von Elterngeld an Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, gewährleistet im Unterschied zur bloßen Beibehaltung einer inländischen Wohnung die nötige Inlandsanbindung, mit der der Gesetzgeber die Änderung der Lebenssituation infolge der Elternschaft unter den spezifischen wirtschaftlichen Verhältnissen in Deutschland auszugleichen sucht. Der begünstigte Personenkreis ist grundsätzlich auf eine Erziehung und Betreuung des Kindes im Inland beschränkt, sodass der Gesetzgeber während eines längeren Auslandsaufenthalts verfassungskonform eine Lösung vom Lebensmittelpunkt in Deutschland annehmen darf (vgl. Senatsurteile vom 20.5.2014 â [B 10 EG 2/14 R](#) â SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 27 RdNr 21 f und vom 24.6.2010 â [B 10 EG 12/09 R](#) â SozR 4-7833 Â§ 1 Nr 11 RdNr 24). Die sich daraus ergebenden Beschränkungen können Berechtigte durch die Beibehaltung eines Wohnsitzes in Deutschland (Doppelwohnsitz) vermeiden.

Damit in Einklang steht, diese Leistung bei Auslandserziehung auch solchen Personen zukommen zu lassen, die während eines nur vorübergehenden Auslandsaufenthalts noch einen hinreichend engen Bezug zur inländischen Arbeitswelt haben (vgl. Senatsurteil vom 24.6.2010 â [B 10 EG 12/09 R](#) â SozR 4-7833 Â§ 1 Nr 11 RdNr 35). Die Anknüpfung an ein der inländischen Sozialversicherung unterliegendes Beschäftigungsverhältnis als einen das Wohnsitz- und Aufenthaltsprinzip erweiternden Ausnahmetatbestand ist im Zusammenhang mit der Gewährung einer Sozialleistung für die Betreuung und Erziehung eines Kindes in dessen erster Lebensphase sachgerecht, denn sie sichert anders als ein bloßes Rumpfarbeitsverhältnis einen hinreichenden Inlandsbezug bei vorübergehender Arbeitsleistung im Ausland. Im Hinblick auf die gerade bei einem Auslandsaufenthalt â auch unter Berücksichtigung des Schutzes von Ehe und Familie ([Art 6 Abs 1 GG](#)) â besonders weite Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Bereich der steuerfinanzierten Sozialleistungen ist demnach auch die sich aus dieser Anknüpfung ergebende Ungleichbehandlung durch hinreichend gewichtige Gründe sachlich gerechtfertigt (vgl. Senatsurteil vom 24.6.2010 â [B 10 EG 12/09 R](#) â SozR 4-7833 Â§ 1 Nr 11 RdNr 35).

5. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 02.07.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024